

wegsamkeit durch Schneegestöber, in andern Zeiten bei Ueberschwemmungen, oder in Kriegszeiten und bei epidemischen Krankheiten eintreten, wo die Zuziehung des Todtenbeschauers und seines Stellvertreters wenigstens unausführbar werden kann. Um daher die Localbehörden berechtigt zu wissen, in einzelnen Fällen selbst Ausnahmen vom gesetzlichen Verbote zu statuiren, wünschte ich meinerseits die Worte „in der Regel“ eingeschaltet zu sehen. Was ferner die gewünschte Einschaltung betrifft, daß Niemand vor Ablauf von 72 Stunden beerdigt werden solle, so mache ich darauf aufmerksam, daß in dem Gesetze, noch mehr aber in der Verordnung und in der Instruction den Todtenbeschauern eine Ermächtigung ertheilt worden, welche wohl dem Gefühl vieler widerstreben dürfte. Von ihrer alleinigen Bestimmung wird künftig die Anordnung abhängen, wenn eine Leiche begraben werden soll. Nun wird es aber wohl Keinen selbst in diesem Kreise geben, den nicht schon einmal das herbe Gefühl betroffen hätte, einen theuern Verwandten betrauern zu müssen, und ich provocire auf deren Gefühl, welche eine solche Erfahrung gemacht, ob es ihnen gleichgültig gewesen sein würde, wenn sie sich der Gefahr ausgesetzt gesehen hätten, nicht die Pietät gegen den Verstorbenen ausüben zu können, zu dem sie ihr Gefühl aufforderte, oder wenn sie rücksichtlich der Zeit der Beerdigung sich ausschließlich der Discretion des Todtenbeschauers hätten überlassen sollen, besonders wenn dieser ein Nichtarzt gewesen. Gewöhnt man sich schon selbst nur schwer an das Gefühl der Nothwendigkeit des Verlusts eines Angehörigen, so wird man der Besorgniß einer Gefahr sich um so mehr hingeben, wenn die gewünschten Einschaltung unterbleibt, und die Bestimmung der Zeit der Beerdigung nur von dem Todtenbeschauer abhängt. Durch das Mandat vom 11. Febr. 1792, welches die Bestimmung enthält, daß vor 72 Stunden nach dem Tode Niemand beerdigt werden dürfe, hat sich die beruhigende Ueberzeugung bei dem Publicum eingedrängt, daß bei Beobachtung dieser Frist in der Regel eine Gefahr nicht zu fassen sei, und es scheint kein Grund vorzuliegen, um dem Publicum diese Beruhigung zu entziehen. Ich sehe mich daher genöthigt, darauf anzutragen, daß die Bestimmung aufgenommen werde, daß vor 72 Stunden nach erfolgtem Tode Niemand beerdigt werden dürfe, oder wenn dies bedenklich gefunden würde, daß wenigstens den Betheiligten ein Widerspruchsrecht gegen den Beschluß des Todtenbeschauers in Betreff einer frühern Beerdigung gestattet werde, wenn diese nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise absolut nothwendig ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer wird den Antrag vernommen haben. Zuvörderst habe ich zu fragen, ob sie denselben unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Wehner: Ich habe gegen den Antrag Folgendes: Fürs Erste, wenn man in den Gesetzentwurf die Worte „in der Regel“ bringt, so ist das so gut, als wenn man die Todtenbeschau vernichtet. Wer dann nicht Lust hat, sich der Todtenbeschauer zu bedienen, wird sagen: „es ist zwar die Regel, ich will mich aber außer der Regel stellen,“ und er wird sich der Todtenbeschauer nicht bedienen. Diese

Worte „in der Regel“ sind leider Worte, die wir in der Gesetzgebung Sachsens oft haben. Ich liebe sie nicht, weil eine außerordentliche Unbestimmtheit durch sie in die Gesetzgebung kommt. Sie scheinen mir aber auch, wenn ich die Sache recht betrachte, nicht nothwendig zu sein, denn daß durch die Todtenbeschau eine Verletzung des Gefühls der Hinterlassenen entstehen soll, kann ich nicht glauben. Denn fürs Erste sind die Todtenbeschauer in dieser Beziehung instruirt, sich mit gehöriger Vorsicht und Umsicht zu benehmen, und zweitens läßt sich die Maßregel, die wir haben wollen, nämlich um bestimmt zu wissen, daß Niemand als Scheintodter begraben werde, sich nur dadurch ausführen, daß Jemand da ist, der die Merkmale des eingetretenen Todes genau untersucht, und darauf sieht, ob solche wirklich vorhanden sind. Ferner ist beantragt, es sollen zwei und siebenzig Stunden festgestellt werden. Allein das scheint mir deshalb nicht nöthig, weil, wenn Jemand auch die Leiche noch zu Hause behalten will, wenn sie schon Zeichen des Todes an sich hat, ihn auch Niemand daran hindern wird. Was übrigens die besonderen Fälle anlangt, wo vielleicht gewisse Umstände die Ausführung verhindern, z. B. Schneegestöber, Ueberschwemmung, Kriegszeiten u. s. w. nun, da muß man sich nach solchen besondern Umständen richten, und in dieser Beziehung haben wir auch noch andre Fälle, z. B. die Taufe, wo gleichfalls solche Ausnahmen gemacht werden müssen, und das wäre eine Ausnahme von der Regel, die man sich wohl allenthalben gefallen lassen muß. Allein daß durch dieses Amendement dem Gesetzentwurf ein gewisses Schwanken gegeben, ja daß er beinahe ganz vernichtet würde, kann nur meine Ansicht sein. Ich bin daher nicht für das Amendement.

Bürgermeister Schill: Ich habe dieses Amendement ebenfalls nicht unterstützt, weil ich nicht glaube, daß dessen Aufnahme nothwendig sei, um die Befürchtungen zu beseitigen, welche der Antragsteller hegt, nämlich daß es nicht nothwendig ist, die Worte „in der Regel“ hineinzusetzen. Es würde, wie der Herr Referent bemerkt hat, eine Unbestimmtheit in das Gesetz kommen. Sollten Fälle sich ereignen, wie Krieg, sehr verbreitete Epidemien, so muß man annehmen, daß das Zeitereignisse sind, wo das Gesetz außer Kraft tritt, und wo die Vorschriften nicht beachtet werden können. Wenn er eine Verletzung der Pietät befürchtet und glaubt, daß durch die Aufnahme der Bestimmung, daß die Beerdigung unter 72 Stunden nicht erfolgen soll, diese Verletzung vermieden werde, so liegt dies nicht im Gesetz; denn in der Instruction lautet es in einer der letzten §§., daß der Todtenbeschauer die Erlaubniß zur Beerdigung geben könne; allein damit ist nicht die Verbindlichkeit der Hinterlassenen ausgesprochen, sofort die Beerdigung vorzunehmen, sondern es steht in ihrem Willen, ob sie es thun wollen. Diese Bestimmung wird jedenfalls so genommen worden sein, und daher liegt darin für die Hinterlassenen keine Beeinträchtigung. Sie werden die Pflichten, welche jeder gegen seine geliebten Verstorbenen üben will, üben können, ohne daß die Todtenbeschau störend eintritt. Dies